

Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2009:
Grundlagen für Wahlempfehlungen des VDP – Landesverband Deutscher Privatschulen
in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein e.V. (VDP Nord)

*Bitte senden Sie diesen Fragebogen ausgefüllt **bis 01.09.2009** an die Geschäftsstelle des VDP Nord per e-Mail, Fax oder auf „normalen“ Postwege zurück (e-Mail: info@vdpnord.de, Fax: 0385 – 208 88-59; Adresse: VDP Nord e. V., Wismarsche Str. 300, 19055 Schwerin) –
Vielen Dank für Ihre Antworten!*

Name des Landtagskandidaten:

Wahlkreis:

Partei:

Fragenkomplex 1: Schulen in freier Trägerschaft

1. Bereichern aus Ihrer Sicht die allgemein bildenden und beruflichen Schulen in freier Trägerschaft die Schullandschaft in Schleswig-Holstein?

- ja
 nein
 keine Meinung

2. Wofür stehen aus Ihrer Sicht Schulen in freier Trägerschaft ganz besonders (Mehrfachnennungen möglich)?

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> keine Besonderheiten | <input type="checkbox"/> Flexibilität | <input type="checkbox"/> Innovationsfreude |
| <input type="checkbox"/> neue pädagogische Konzepte | <input type="checkbox"/> Kümmern um „Schulversager“ | |
| <input type="checkbox"/> Leistungsprinzip auch für Lehrer | <input type="checkbox"/> wichtige Standortfaktoren | |
| <input type="checkbox"/> Entlastung öffentlicher Haushalte | <input type="checkbox"/> Ganztagsbetreuung | |
| <input type="checkbox"/> individuelle Schülerbetreuung | <input type="checkbox"/> | |
| <input type="checkbox"/> Schaffung von Ausbildungsplätzen | <input type="checkbox"/> | |

3. Was ist nach Ihrer Meinung der Grund dafür, dass Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich Schulbeiträge erheben (Mehrfachnennungen möglich)?

- Gewinnstreben elitärer Anspruch
- individuelle Schülerbetreuung pädagogische Zusatzangebote
- Wartefrist (Zeit zwischen Aufnahme des Schulbetriebes und erstmaliger Zahlung von Finanzhilfe durch das Land: beträgt z. B. in Schleswig-Holstein zwei Jahre)
- geringere finanzielle Aufwendungen der öffentlichen Hand für Schüler/innen freier Schulen im Vergleich zu deren Aufwendungen für Schüler/innen staatlicher Schulen auch nach Ablauf der Wartefrist

4. Halten Sie die Erhebung von Schulgeldern für sozial vertretbar (Mehrfachnennungen möglich)?

- Schulgelder sind generell unsozial
- Schulgelder sind sozial vertretbar bis zu einer Höhe von €/Monat
- Schulgelder sollten einkommensabhängig erhoben werden
- für Kinder aus einkommensschwächeren Elternhäusern sollte das Schulgeld z. B. vom Jugendamt getragen werden (ähnlich wie bei Kindertagesstätten)

5. Dänische Schulen und „deutsche“ Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) werden in Schleswig-Holstein unterschiedlich gefördert. Während die dänischen Schulen bedarfsunabhängig zu 100 Prozent in Höhe der Aufwendungen des Landes für Personal- und Sachausgaben je Schüler an vergleichbaren staatlichen Schulformen gefördert werden, haben die deutschen Ersatzschulen im allgemein bildenden Bereich Anspruch auf eine bedarfsabhängige Förderung in Höhe von 80 Prozent, die beruflichen Ersatzschulen in Höhe von 50 Prozent der Ausgaben je Schüler an den staatlichen Schulen.

a) Halten Sie die unterschiedliche Finanzierung der Schülerinnen und Schüler je nach der besuchten Schule für zeitgemäß und sachgerecht?

- Ja Nein Unentschlossen

b) Werden Sie sich dafür einsetzen, alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von der staatlichen, dänischen oder freien Trägerschaft der besuchten Schule bei der Finanzierung gleich zu behandeln?

- Ja Nein Unentschlossen

c) Die Zuschüsse der deutschen Ersatzschulen für Sachausgaben sind der Höhe nach seit dem Jahr 2001 eingefroren. Zwischenzeitige Kostensteigerungen werden nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Höhe der Schulbeiträge auswirkt. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass auch die Sachkostenzuschüsse auf Basis der durchschnittlichen Aus-

gaben der öffentlichen Hand im Vorjahr berechnet werden, wie dies auch bei den dänischen Ersatzschulen der Fall ist?

Ja Nein Unentschlossen

d) Die Kosten der Beschulung von Schülerinnen und Schüler an den beruflichen Ersatzschulen werden zu nur 50 Prozent bezuschusst. Werden Sie sich dafür einsetzen, die Förderung beruflicher Ersatzschulen schrittweise der Förderung der allgemein bildenden Schulen anzugleichen?

Ja Nein Unentschlossen

6. Kindertagesstätten werden von den jeweiligen Bundesländern unabhängig von ihrer (kommunalen oder freien) Trägerschaft grundsätzlich nach den gleichen finanziellen Gesichtspunkten gefördert. Sollte dieser Grundsatz unter Betrachtung des Gleichheitsgebots künftig auch für die Ausgaben je Schüler für die Schüler/innen von Schulen in freier Trägerschaft angewandt werden (z. B. durch explizite Regelung im Grundgesetz)?

Ja Nein Unentschlossen

7. Neu gegründete Ersatzschulen oder solche, die neue Ausbildungsgänge anbieten oder Außenstellen errichten, werden erst nach einer zweijährigen Bewährungszeit finanziell gefördert (Wartefrist). Während dieser Zeit erfüllen diese Schulen ihren öffentlichen Bildungsauftrag ohne staatliche Förderung und entlasten damit den öffentlichen Haushalt. Sinn der Regelung ist, dass die Schulen die Nachhaltigkeit und den beanstandungsfreien Betrieb nachweisen müssen, bevor sie mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Sollte daher nach Ihrer Ansicht nach dem Vorbild anderer Länder die sonst während dieser Bewährungszeit angelaufene Förderung zumindest teilweise nachträglich gezahlt werden, wenn nach dem Ablauf der Wartefrist der Nachweis eines beanstandungsfreien Betriebs erbracht ist?

Ja Nein Unentschlossen

8. Die Schulträger allgemein bildender oder beruflicher Ersatzschulen, die bereits Schulen betreiben, haben nach jetziger Gesetzeslage erneut eine Wartefrist zu bestehen, wenn sie einen neuen Ausbildungsgang, eine andere allgemein bildende Schulform oder eine Außenstelle einrichten. Werden Sie sich für eine abgestufte Wartefristregelung einsetzen, die eine Verkürzung für bewährte Schulträger, das heißt Schulträger vorsieht, die den beanstandungslosen Betrieb einer anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Ersatzschule bereits erfolgreich nachgewiesen haben?

Ja Nein Unentschlossen

9. Sollten auch Ergänzungsschulen (Schulen, zu denen es in den jeweiligen Bundesländern keine staatlichen Entsprechungen gibt, z. B. Internationale Schulen, berufsbildende Schulen in neuen und innovativen Berufsfeldern) Finanzhilfen erhalten können?

Ja, wenn hierdurch ein wirtschafts- bzw. arbeitsmarktpolitischer Nutzen für die jeweilige Region entsteht

Nein

Unentschlossen

10. Schleswig-Holstein ist neben Bayern das einzige Bundesland, in dem die staatliche Anerkennung von Abschlüssen an beruflichen Ergänzungsschulen nicht gesetzlich geregelt ist. Junge Erwachsene, die berufliche Schulabschlüsse auf diesem Wege nachholen, sind wegen der fehlenden staatlichen Anerkennung der Abschlüsse gegenüber ihren Mitbewerbern aus den anderen Bundesländern im Nachteil.

Werden Sie sich dafür einsetzen, die staatliche Anerkennung von beruflichen Abschlüssen, die an Ergänzungsschulen erworben werden, gesetzlich zu regeln?

Ja

Nein

Unentschlossen

11. Anders als Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen, müssen solche, die an Schulen in freier Trägerschaft beschäftigt sind, zu nicht unerheblichen Kosten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften unfallversichert werden. Hierdurch entstehen den Schulträger Mehrkosten, die sich nachteilig auf die Höhe der Schulbeiträge auswirken. Werden Sie sich im Falle Ihrer Wahl für eine Ergänzung des § 128 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VII (im Bundesrat zustimmungspflichtiges Bundesgesetz) insoweit einsetzen, als die an freien Schulen angestellten Lehrer/innen beitragsfrei ebenso über die Landesunfallkassen versichert werden können, wie dies für die Lehrer/innen vergleichbarer staatlicher Schulen und für die Schüler/innen an staatlichen und freien Schulen bereits geregelt ist?

Ja

Nein

Unentschlossen

12. Haben Sie Anmerkungen zu dem Fragenkomplex „Schulen in freier Trägerschaft“?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Fragenkomplex 2: Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Welche Bedeutung messen Sie den sog. vollzeitschulischen Berufsausbildungen mit Praktikumsanteilen bei, die in Berufsfachschulen vermittelt werden?

eher große Bedeutung eher kleine Bedeutung unentschlossen

2. Das bereits in 2005 geänderte Berufsbildungsgesetz (Bund) sieht eine Aufwertung der berufsfachschulischen Ausbildung vor. Die Bundesländer wurden ermächtigt, per Rechtsverordnung zu regeln, ob die Absolventen vorher festgelegter Berufsfachschularten auf Wunsch auch zu Prüfungen der zuständigen IHK zugelassen werden (müssen) und ob die Berufsfachschulzeit auf eine zusätzliche duale Ausbildung adäquat angerechnet werden kann. Wie sollte das Land Schleswig-Holstein das Gesetz umsetzen?

Das Land sollte von seinen nach dem Berufsbildungsgesetz eingeräumten Möglichkeiten dringend Gebrauch machen, um die Funktionalität der Regelungen innerhalb des befristeten Zeitraumes überhaupt überprüfen zu können

Es sollten zunächst einige Modellversuche unter Beteiligung der Anbieter vollzeitschulischer Ausbildungen sowie der Kammern zugelassen werden.

Es besteht diesbezüglich kein Handlungsdruck

Noch unentschlossen

3. Berufsbildende Ersatzschulen haben zur Sicherung des Schulbetriebs Anspruch auf eine Förderung in Höhe von 50 Prozent derjenigen Kosten, die Land und Kommunen für Personal- und Sachausgaben je Schüler an jeweils vergleichbaren staatlichen Schulen zahlen (Defizitdeckungsverfahren). Spiegelt der Zuschuss Ihrer Ansicht nach die grundsätzliche Bedeutung der beruflichen Ausbildung im Lande wider?

Wir planen diesbezüglich keine Änderungen.

Die Regelhöhe des Personalkostenzuschusses für die berufliche Erstausbildung sollte angehoben und schrittweise dem Fördersatz der allgemein bildenden Schulen angepasst werden.

4. Welches Arbeitsmarktinstrument ist aus Ihrer Sicht am besten geeignet, Arbeitslosengeld-I- und -II-Empfänger dabei zu unterstützen, wieder nachhaltig in Arbeit zu kommen?

Eingliederungszuschüsse

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung i. S. v. § 46 SGB III (z. B. Trainingsmaßnahmen)

Arbeitsgelegenheiten (sog. „1-€-Jobs“)

Förderung der beruflichen Weiterbildung

5. Welches Arbeitsmarktinstrument ist aus Ihrer Sicht am besten geeignet, dem künftig drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken und „Mitnahmeeffekte“ zu vermeiden?

- Eingliederungszuschüsse
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung i. S. v. § 46 SGB III (z. B. Trainingsmaßnahmen)
- Arbeitsgelegenheiten (sog. „1-€-Jobs“)
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Unterstützung der klein- und mittelständischen Unternehmen bei der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften

6. Für sozial benachteiligte Jugendliche mit sog. „Vermittlungshemmnissen“ (z. B. schlechter Schulabschluss, fehlende Mobilität, Alkoholprobleme), die keine Chance haben, eine „reguläre“ Berufsausbildung zu absolvieren, sieht das SGB III das Förderinstrument „Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen“ vor. Eine Umsetzung erfolgt mit Hilfe von Bildungs- und Arbeitsmarktdienstleistern, die sich an entsprechenden Ausschreibungen der Bundesagentur für Arbeit beteiligen.

Für die Betreuung und Ausbildung dieser Jugendlichen mit Hilfe des genannten Förderinstruments schreibt die Bundesagentur für Arbeit seit Jahren einen unveränderten Personalschlüssel vor, den die beauftragten Bildungsdienstleister für die Durchführung dieser Maßnahmen zu berücksichtigen haben. So sind für jeweils 24 Jugendliche jeweils ein Sozialpädagoge, eine Lehrkraft und zwei Ausbilder vorzuhalten.

Dies ist gut realisierbar, wenn die Bildungsdienstleister mit der Berufsausbildung in einem Berufsfeld (z. B. Berufsausbildung für 12 Tischler) oder in vergleichbaren Berufsfeldern (z. B. Berufsausbildung für 6 Tischler und 6 Zimmerer) beauftragt werden, was in der Vergangenheit so auch die Regel war.

Nunmehr werden allerdings bei entsprechenden Ausschreibungen vielfach völlig unterschiedliche Berufsfelder für jeweils sehr wenige Jugendliche zusammengeführt – und dies bei einem unveränderten Betreuungsschlüssel.

Ein Beispiel hierfür: Die ausgeschriebene Maßnahme sieht die Berufsausbildung für insgesamt 10 Jugendliche in drei verschiedenen Berufsfeldern (3 Köche, 4 Gastgewerbe – Fachkräfte, 3 Friseur/innen) vor, wofür insgesamt nur 0,42 Lehrkräfte und Sozialpädagogen sowie 0,83 Ausbilder einkalkuliert werden dürfen.

Halten Sie dies – vor allem mit Blick auf die benachteiligten Jugendlichen – für ausreichend und zielführend?

Ja Nein Unentschlossen

Für jedes Berufsfeld sollte mindestens ein qualifizierter Ausbilder vollwertig eingesetzt werden.

7. Nach § 85 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB III darf ein Arbeitsloser nur durch eine Umschulung gefördert werden, wenn diese im Vergleich zur Erstausbildung in ihrer Ausbildungszeit um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann oder – falls dies nicht möglich ist (trifft z. B. auf die Umschulung zum Altenpfleger, zum Physiotherapeuten oder zum Ergotherapeuten zu) – wenn bereits vor dem Maßnahmebeginn nachgewiesen wird, dass ein Drittel der Umschulungskosten vollständig „durch Dritte“ finanziert wird.* Diese Nachweiserbringung gelingt jedoch nur in seltenen Fällen.

Sollte aus Ihrer Sicht die Förderung einer Umschulung - unabhängig davon, ob hierfür der Gesetzgeber eine mögliche Ausbildungsverkürzung vorsieht oder nicht – durch die Arbeitsagenturen und ARGEN möglich sein?

Ja Nur, wenn die anschließende Vermittlungswahrscheinlichkeit in Arbeit sehr hoch ist

Nein, § 85 Abs. 2 SGB III soll unverändert weiter fortbestehen.

* Bis zum 31.12.2010 ist diese Regelung bezogen auf die Berufsfelder Altenpfleger/in und Krankenpfleger/in durch das Konjunkturprogramm II befristet ausgesetzt.

8. Haben Sie Anmerkungen zu dem Fragenkomplex „Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung“?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

